

fall within the scope of Art. 31 EC. Apart from that the sterner concept of Art. 28 ff. EC must apply. In the case at hand the ECJ concluded that the Swedish provisions governing the import of alcoholic beverages by private individuals merely bear an indirect connection to the Swedish monopoly for retail sales of alcoholic beverages. Accordingly, the Swedish import regulation was appraised according to Art. 28 EC.

Résumé²¹

Dans l'arrêt Rosengren et autres, affaire C-170/04, la CJCE était, une fois de plus, amenée à se prononcer sur la délimitation entre l'article 31 CE – monopoles nationaux à caractère com-

mercial – et l'article 28 CE – restrictions quantitatives et mesures d'effet équivalent. Dans le présent arrêt, la CJCE adopte une interprétation stricte de l'article 31 CE: seules les règles nationales ayant un lien direct avec les droits d'exclusivité du monopole national tombent sous le coup de l'article 31 CE. Dans les autres cas, les dispositions sévères de l'article 28 trouvent application. Dans la présente affaire, la CJCE a conclu que les dispositions suédoises régissant l'importation de boissons alcoolisées par des particuliers n'ont qu'un lien indirect avec le monopole suédois de ventes au détail de boissons alcoolisées. Par conséquent, la mesure suédoise sur les importations devait être appréciée selon les dispositions de l'article 28 CE.

²¹ Übersetzung Laetitia Franck.

Rezension

Gianmaria Ajani/Martin Ebers (Hrsg.): *Uniform Terminology for European Contract Law* (Baden-Baden: Nomos 2005. ISBN 978-3-8329-1617-6. € 78,-)

Das anzuzeigende Buch ist der Zwischenbericht eines von der EU von 2002 bis 2006 geförderten Forschungsnetzwerkes von juristischen Nachwuchswissenschaftlern aus sieben Universitäten aus sieben europäischen Ländern. Das Buch enthält neben einer Einführung der Herausgeber 17 Aufsätze von Mitgliedern des Netzwerkes. Die Aufsätze sind in Englisch, Deutsch bzw. Französisch verfasst und enthalten eine kurze Zusammenfassung in Englisch und Deutsch. Aufgabe des Netzwerkes unter der Federführung von *Ajani* war es, einen Beitrag zur Schaffung kohärenter rechtlicher Begriffe für das „Europäische Privatrecht“ zu leisten. Hierzu gehörte insbesondere die Schaffung eines „*Legal Taxonomy Syllabus*“.¹ Ein „*Legal Syllabus*“ ist eine Liste von Rechtsbegriffen. Was aber ist mit *Taxonomie* in diesem Zusammenhang gemeint, inwieweit also sollen die Begriffe klassifiziert oder in anderer Weise systematisch geordnet werden? Sollten alle Begriffe in allen Sprachen oder in denen der sieben Universitäten und, wenn ja, mit Synonymen und europäischen und/oder nationalen Definitionsversuchen zusammengestellt werden und gehörte auch ein Definitionsvorschlag für das zukünftige Europäische Privatrecht zur Aufgabenstellung? Das Buch gibt leider keine Antworten.² Die Aufgabenstellung der Forschergruppe war unabhängig von den genauen Vorgaben außerordentlich anspruchsvoll. Soweit es um den *Syllabus* (die Wortliste) als solche ging, war Kärnerarbeit zu leisten, für die man trotz der Bedeutung kaum Lorbeeren erwarten durfte. Soweit man annimmt, dass eigene Definitionsvorschläge mit zur Aufgabenstellung gehörten, war auch dies eine sehr schwierige, ebenfalls kaum Ruhm verheißende Aufgabe. Wie effektive sprachliche Kohärenz erreicht werden kann, solange die Sprachenvielfalt besteht und die Begriffe im nationalen juristischen Kontext bzw. Erfahrungshorizont interpretiert werden und ein dynamisches Sprachverständnis besteht, scheint einen ingenieösen Geist zu erfordern und zudem auch ein Terrain für Sprachwissenschaftler zu sein.

Die Aufsätze des Buches verraten nur indirekt, wie man sich der sehr schwierigen Aufgabe genähert hat, denn Aufgabenverteilungen oder Lösungstechniken werden nicht dargestellt.

Drei Aufsätze beschäftigen sich ausweislich der Überschrift mit methodischen Fragen.

Der Aufsatz von *Rossi*³ enthält zunächst eine überzeugende Analyse der Probleme⁴ und wagt sich dann an einen Lösungsvorschlag, der „*deep grammar*“ genannt wird. *Rossi* meint, dass sich die Werte, Prinzipien und rechtlichen Konzepte erst erheblich annähern müssten, ehe eine wirklich kohärente Rechtssprache möglich sei. Er ist der Auffassung, dass die bisherigen europäischen Begriffe und Definitionen primär kontextbezogen waren, während er konzeptbezogene Begriffe als vorzugswürdig ansieht, um eine kohärente Interpretation zu erreichen. Dies erfordere klare, gut verständliche Konzepte.

Denkt man diese Idee von *Rossi* weiter, könnte dies bedeuten, dass ein einheitlicher Begriff immer aber auch nur bei einem einheitlichen Konzept verwendet werden sollte. Bei unterschiedlichen Konzepten müssten dann unterschiedliche Begriffe entwickelt werden. Dies wäre etwas Neues. Denn bisher ist es üblich, denselben Begriff selbst für deutlich unterschiedliche Inhalte zu verwenden, zumindest aber bei in etwa ähnlichen Inhalten den identischen Begriff zu verwenden und auf die schon existierende Definition zurückzugreifen. Passt diese nicht, wird sie bisher nur im Einzelfall teleologisch modifiziert. Die neue Idee würde wohl die Erfindung zahlreicher neuer Begriffe notwendig machen und innerhalb des gleichen Konzeptes den Verzicht auf Synonyme nahe legen.

Der Aufsatz von *Pasa*⁵ beschäftigt sich mit der Verbraucherschutzterminologie. Es gibt insoweit einen Berührungspunkt zu *Rossi*, als die Zweideutigkeit des EU-Rechts wegen der Notwendigkeit von Kompromissen und der Einflussnahme von Interessengruppen als wesentliches Problem angesehen wird.⁶ Es fehlt also die von *Rossi* geforderte konzeptionelle Klarheit. Beklagt wird auch, dass neue Wörter häufig nicht auf

¹ *Ajani/Ebers*, Introduction, S. 18.

² Nicht glücklich ist es, wenn es im Titel „Contract Law“ heißt, obwohl das Forschungsnetzwerk sich ausweislich seines Namens (Research Network Uniform Terminology for European Private Law) insgesamt mit dem Privatrecht beschäftigen soll und einer der Aufsätze, der sich mit dem Begriff des öffentlichen Auftraggebers im Vergaberecht beschäftigt (*Keloides*, S. 167 ff.), zumindest die Grenzen des Privatrechts berührt.

³ S. 23-47.

⁴ S. 23-41.

⁵ S. 47-87.

⁶ S. 57 f.